

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 08.01.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. Jan. 1931.) 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 5. Neunte Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1931, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

N^o. 5.

Neunte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Dezember 1930 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus

den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 30. Juni 1931 verlängert.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

XIV. Band (Ausgegeben am 6. Jan. 1931) S. 111.

Die Besondere der Besondere des Staatsministeriums vom 6. Januar 1931, betreffend die Einreise von Gästen aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Besondere des Staatsministeriums, betreffend die Einreise von Gästen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 6. Januar 1931.

Die Besondere des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 21. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 28. Dezember 1930 sowie des § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einreise von Gästen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendermaßen bestimmt:

Die Vollzugsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einreise von Gästen aus

